



### Geschäftsverteilungsplan des Kreis(jugend)sportgerichts K(J)SG 16 Höxter für die Serie 2025/26

Das Kreis(jugend)sportgericht 16 Höxter, im Folgenden als Kreissportgericht (KSG) bezeichnet, hat für die Serie 2025/26 den nachfolgenden Geschäftsverteilungsplan festgelegt (§ 22 Abs. 1 und Abs. 6 RuVO):

#### I. Zusammensetzung

🏆 Vorsitzender:	Roland Vornholt, SV Fürstenau-Bödexen e.V.
🏆 Stellvertretender Vorsitzender:	Volkhard Leifels, Warburger SV e.V.
🏆 Beisitzer:	Jürgen Koch, SSV Herlinghausen e.V.
🏆 Beisitzer:	Olaf Wittrock, SV Kollerbeck e.V.
🏆 Beisitzer:	Marcel Nowak, SSV Herlinghausen e.V.
🏆 Beisitzer:	Karsten Branke, FC Germete-Wormeln e.V.

#### II. Verfahrensart

1. Alle Verfahren des KSG 16 Höxter richten sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des WDFV in der jeweils gültigen Fassung.
2. Vor Einleitung eines formellen Verfahrens wird durch Rücksprache des Vorsitzenden mit der spielleitenden Stelle und, soweit erforderlich, unter Einholung von Stellungnahmen von den beteiligten Vereinen bzw. geeigneten Zeugen vorgeprüft, ob eine Ahndung der sportrechtswidrigen Handlung bereits im Rahmen der den Verwaltungsstellen in § 17 RuVO eröffneten Sanktionsmöglichkeiten möglich bzw. ausreichend ist. In diesen Fällen wird kein Verfahren vor dem KSG eröffnet, vielmehr verbleibt die Zuständigkeit zur Entscheidung über den jeweiligen Fall bei der spielleitenden Stelle.
3. Gemäß § 22 Abs. 6 RuVO werden die Zuständigkeiten der Sportgerichtsmitglieder sowie die Verfahrensabläufe vor dem KSG wie folgt festgelegt:
  - 3.1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende alle Beisitzer fungieren als Einzelrichter. Die Zuständigkeiten, Vertretungen und Kammerbesetzungen ergeben sich aus der Anlage dieses Geschäftsverteilungsplans. Der Vorsitzende ist befugt, im Einzelfall eine abweichende Zuständigkeit festzulegen bzw. die Bearbeitung des Verfahrens – insbesondere bei Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung – selbst zu übernehmen.
  - 3.2. Alle eingehenden Verfahren sind von der beantragenden Stelle zunächst dem Vorsitzenden des KSG über das elektronische Postfach **flvw.ksg16@flvw.evpost.de**



oder in anderer geeigneter Weise schriftlich zuzuleiten. Sofern – nach Abschluss der in Ziffer 2 erläuterten Vorprüfung – ein Verfahren vor dem KSG eingeleitet wird, legt der Vorsitzende einen Fall im DFBnet-Modul „Sportgerichtsbarkeit“ an und stimmt das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Einzelrichter ab.

- 3.3. Bei Verhinderung bzw. Abwesenheit (insb. wegen Urlaub oder Krankheit), bestehender Befangenheit oder sonstigem Ausschlussgrund eines Einzelrichters wird die weitere Zuständigkeit vom Vorsitzenden festgelegt.
- 3.4. Die Entscheidung über die jeweilige Verfahrensart ergeht gemäß § 30 Abs. 3 RuVO/WDFV durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Einzelrichter.
- 3.5. Bei mündlichen Verhandlungen setzt sich die Kammer gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 RuVO aus dem Vorsitzenden des KSG, dem nach der Anlage jeweils zuständigen Einzelrichter, dessen Vertreter sowie dem oder den vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzer(n) zusammen. Die §§ 22 Abs. 4 S. 2 und 30 Abs. 1 S. 3 RuVO bleiben für Fälle mit besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit bzw. Bedeutung unberührt. Die mündliche Verhandlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder Ausschluss wegen Befangenheit der stellvertretende Vorsitzende (§ 22 Abs. 4 S. 6 RuVO). Bei kurzfristigem Ausfall eines Kammermitglieds ist das KSG in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen (s. § 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV).
- 3.6. Das Protokoll einer mündlichen Verhandlung wird von einem der Beisitzer geführt. Der Vorsitzende des KSG kann festlegen, dass stattdessen ein weiteres KSG-Mitglied als Protokollführer fungiert; dieses ist allerdings nicht stimmberechtigt.
- 3.7. Tritt ein Fall auf, welcher sich nicht unmittelbar aus einer Paarung im laufenden Spielbetrieb ergibt oder auf Grundlage dieser Geschäftsverteilung nicht direkt zugeordnet werden kann, ist zunächst der Vorsitzende als Einzelrichter zuständig. Dieser hat die Möglichkeit, den Fall an einen Einzelrichter zur Bearbeitung abzugeben.
- 3.8. Von einem Verfahren sind diejenigen Sportrichter generell ausgeschlossen, deren Vereine am Verfahren unmittelbar beteiligt sind. Sportrichter können nach Entscheidung des Vorsitzenden ausgeschlossen werden, wenn der Verein des Sportrichters mittelbar einen Vorteil aus einer Entscheidung erlangen könnte.
- 3.9. Wird ein Einzelrichter als befangen erklärt oder erklärt sich ein Einzelrichter selbst als befangen, entscheidet im schriftlichen Verfahren der Vorsitzende, bei mündli-



# KREIS

## Höxter

chen Verfahren (ggf. auch über einen Befangenheitsantrag) die übrige Kammerbesetzung entsprechend Ziffer 3.4. Im Falle der nachträglich festgestellten oder erklärten Befangenheit wird das Verfahren dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zugeordnet.

- 3.10. Für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern des KSG gelten die Regelungen des § 40 RuVO.
4. Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit diesem Datum der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW Nr. 32/2025 vom 08.08.2025 in Kraft. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Etwaige Änderungen werden ebenfalls in den OM veröffentlicht.

KSG 16 Höxter  
Roland Vornholt  
-Vorsitzender-

### **Anlage: Zuständigkeiten der Einzelrichter sowie Vertretungsregelung 2025/26**

Die Zuständigkeit für direkt mit einzelnen Spielpaarungen in Verbindung stehende Vorgänge richtet sich nach der letzten Ziffer der jeweiligen Spielkennung und wird wie folgt festgelegt:

- Ziffern 00 – 04: Roland Vornholt
- Ziffern 05 – 07: Volkhard Leifels
- Ziffern 08 – 10: Jürgen Koch
- Ziffern 11 – 13: Olaf Wittrock
- Ziffern 14 – 16: Karsten Branke
- Ziffern 17 – 19: Marcel Nowak

Für die Spielpaarungen mit den Kennungen ab 20, 40, 60 usw. erfolgt die Verteilung nach gleichem Muster.

Als Vertreter fungiert im Verhinderungsfall (Ziffer 3.8 und 3.9) jeweils der nächstfolgende Einzelrichter.

Im Übrigen, insb. bei Turnierspielen oder bei einem sich nicht aus einer konkreten Spielpaarung ergebenden Verfahren, wird die Zuständigkeit vom Vorsitzenden festgelegt (s. Ziffer 3.7). Dabei sollen alle Einzelrichter in gleichem Umfang berücksichtigt werden.

Ziffer 3.1, Satz 3, dieses Geschäftsverteilungsplans bleibt unberührt.